



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Preisüberwachung PUE

CH-3003 Bern

POST CH AG

PUE; mea

An den Gemeinderat
Ortsgemeinde Oberterzen
Quartnerstrasse 4
8884 Oberterzen

Per Email zugestellt an: [REDACTED]

Aktenzeichen: OM 331-41
Ihr Zeichen:
Bern, 3. Juni 2021

Empfehlung des Preisüberwachers zu den geplanten Wassergebühren

Sehr geehrter Herr Präsident

Mit Ihrem E-Mail vom 25. Februar 2021 haben Sie uns die Unterlagen betreffend die Anpassung des Wasserversorgungsreglements sowie der Wassergebühren zur Überprüfung zugestellt.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen lassen wir Ihnen nachfolgende Empfehlung zukommen.

1 Rechtliches

Das Preisüberwachungsgesetz (PüG; SR 942.20) gilt für Wettbewerbsabreden im Sinne des Kartellgesetzes vom 6. Oktober 1995 und für marktmächtige Unternehmen des privaten und des öffentlichen Rechts (Art. 2 PüG). Die Ortsgemeinde Oberterzen verfügt in ihrem Versorgungsgebiet über ein lokales öffentliches Monopol in der Wasserversorgung. Damit ist Art. 2 PüG erfüllt und die Unterstellung unter das PüG gegeben.

Ist die Legislative oder die Exekutive des Bundes, eines Kantons oder einer Gemeinde zuständig für die Festsetzung oder Genehmigung einer Preiserhöhung, die von den Beteiligten an einer Wettbewerbsabrede oder einem marktmächtigen Unternehmen beantragt wird, so hört sie zuvor den Preisüberwacher an. Er kann beantragen, auf die Preiserhöhung ganz oder teilweise zu verzichten oder einen missbräuchlich beibehaltenen Preis zu senken (Art. 14 Abs. 1 PüG). Die Behörde fügt die Stellungnahme in ihrem Entscheid an. Folgt sie ihr nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PüG).

Preisüberwachung PUE
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
Tel. +41 58 462 21 01
agnes.meyerfrund@pue.admin.ch
<https://www.preisueberwacher.admin.ch/>



PUE-D-2F623401/372

Damit verfügt der Preisüberwacher im Falle der Wassergebühren der Ortsgemeinde Oberterzen über ein Empfehlungsrecht.

2 Gebührenbeurteilung

2.1 Eingereichte Unterlagen

Mit Ihrem E-Mail vom 25. Februar 2021 wurden folgende Unterlagen eingereicht:

- Erfolgsrechnung 2018
- Bilanz 2018
- Erfolgsrechnung 2019
- Bilanz 2019
- Wasser-Gebührentarif alt
- Wasser-Gebührentarif neu
- Wasserreglement

2.2 Vorgesehene Anpassung

Die Ortsgemeinde Oberterzen sieht vor, die Wassergebühren rückwirkend per 1. Januar 2021 wie folgt anzupassen:

	bis 31.12.2020	ab 01.01.2021
Konsumgebühr:	CHF 1.—/m ³	CHF 1.30/m ³
Mindestens:		CHF 50.—
Grundgebühr pro Wasserzähler:	CHF 50.—	CHF 60.—
Gebäudezuschlag pro aufgewertetem Gebäudezeitwert:	CHF 0.3 Promille	CHF 0.35 Promille

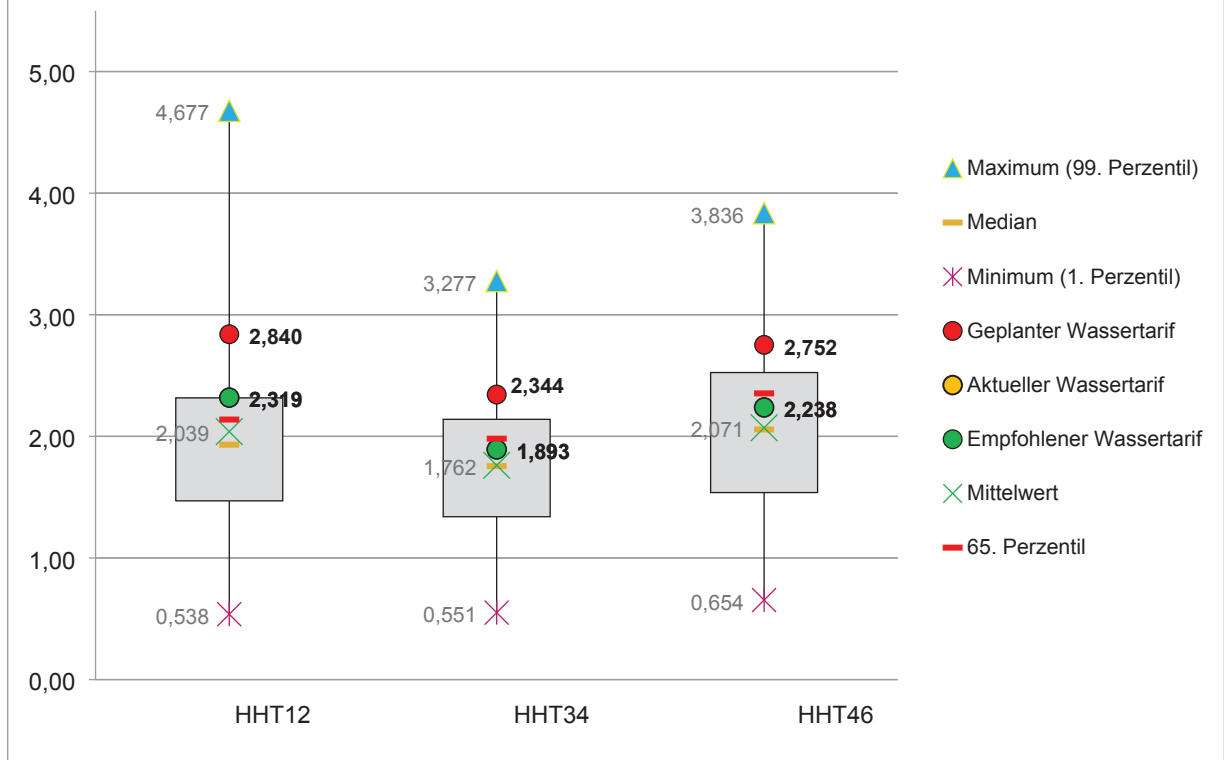
Für detaillierte Informationen bezüglich der Tarifstruktur im Besonderen zu den Sonderfällen siehe auch die von der Gemeinde eingereichten Unterlagen zu den Benützungsgebühren.

Es wird mit Mehreinnahmen von rund CHF 11'000.— pro Jahr gerechnet.

Nachstehend wird der aktuelle, geplante und empfohlene Wassertarif der Ortsgemeinde Oberterzen im Vergleich mit Schweizer Gemeinden mit über 5'000 Einwohnern¹ dargestellt.

¹ Eine Studie im Jahr 2015 hat gezeigt, dass kleinere Gemeinden im Durchschnitt nicht höhere Gebühren ausweisen als grosse (vgl. Newsletter 4/15, www.preisueberwacher.admin.ch).

Durchschnittlicher Wasserpreis Oberterzen mit aktuellem, geplantem und empfohlenem Wassertarif



HHT12: 1-Personen-Haushalt in 2-Zimmerwohnung in einem 15-Familienhaus²

HHT34: 3-Personen-Haushalt in 4-Zimmerwohnung in einem 5-Familienhaus

HHT46: 4-Personen-Haushalt in 6-Zimmer-Einfamilienhaus

Der empfohlene Tarif entspricht dem aktuellen Tarif.

2.3 Beurteilung der vorgesehenen Gebühreneinnahmen

Die Beurteilung erfolgt gemäss der Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser³ sowie auf die Prüfmethode für Wasser- und Abwassertarife⁴ abgestellt.

2.4 Kostenabgrenzung und anrechenbare Kosten

Angerechnet werden nur Kosten, die durch verursachergerechte Gebühren zu decken sind. Das Prinzip verursachergerechter Gebühren setzt voraus, dass mit den Gebühren nur Kosten bezahlt werden, die von den Nutzern der Leistung verursacht werden.

Die Gemeinde verrechnet der Wasserversorgung einen Quellnutzungszins von 9'000 Franken pro Jahr. Dies ist aus Sicht der Preisüberwachung viel zu hoch. Dem Preisüberwacher sind keine im Verhältnis derart hohen Wassernutzungsabgaben bekannt. Solche Quellnutzungsgebühren beschränken sich in der Regel auf wenige Rappen pro m³ verkauftem Wasser. **Der Preisüberwacher empfiehlt der Gemeinde, den Quellnutzungszins auf maximal 5 Rappen pro m³ oder 1'000 Franken pro Jahr festzulegen.**

² Vgl. pdf Modellhaushalte auf www.preisvergleiche.preisueberwacher.admin.ch

³ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

⁴ <https://www.preisueberwacher.admin.ch/pue/de/home/themen/infrastruktur/wasser.html>

Am heikelsten in Bezug auf die periodengerechte Kostenzuteilung sind die Abschreibungen. Werden die aktivierten Leitungen und Anlagen linear über die von der Branche vorgeschlagenen Nutzungsdauern auf den historischen Anschaffungswerten abgeschrieben, ist diese Forderung in der Regel erfüllt.⁵

Wichtig in Bezug auf die Kostenabgrenzung ist auch, dass alle Investitionen, auch Ersatzinvestitionen, aktiviert werden, insbesondere auch der Leitungsersatz und die Projektierungskosten. Mit der Einführung von HRM2 werden zum Teil hohe Aktivierungsgrenzen angewandt. Damit eine hinreichend periodengerechte Abgrenzung der Kosten gewahrt bleibt, sollten die jährlich in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen weniger als 10 % des gesamten Aufwands des Betriebs ausmachen. Andernfalls sollte die Aktivierungspraxis geändert werden.

Aus den Angaben der Gemeinde geht hervor, dass auch Ersatzinvestitionen in den Unterhalt verbucht werden. Das ist nicht sachgerecht und sollte, wenn möglich, vermieden werden. Ersatzprojekte können so gebündelt werden, dass diese über der Aktivierungsgrenze liegen. Alternativ kann die Aktivierungsgrenze entsprechend gesenkt werden. Wichtig ist, dass die in der laufenden Rechnung verbuchten Investitionen nicht auf die Gebühren überwälzt werden.

Solange die Gemeinde über genügend Eigenkapital verfügt, kann der Aufwandüberschuss aufgrund der in die laufende Rechnung verbuchten Investitionen auch über den Abbau des Eigenkapitals getragen werden. Der Preisüberwacher begrenzt die anrechenbaren Kosten für den Unterhalt in der Regel auf 15 Prozent des Gesamtaufwands, bei einer kleinen Gemeinde wie Oberterzen auf 20 Prozent.

Es ist notwendig und richtig, grössere Investitionen mit Fremdkapital zu finanzieren. Nur die daraus resultierenden Abschreibungen und Zinsen sind zusätzlich zum Betriebsaufwand über die Gebühren zu decken.

2.5 Nutzerkreis und andere Finanzierungsquellen

Es ist auch abzuklären, ob alle, die die Infrastruktur nutzen und Leistungen beziehen oder Kosten verursachen, ihren Anteil zahlen. Hier stellt sich zum Beispiel die Frage, ob die Gemeinden und die Kantone ihren Anteil für die öffentlichen Brunnen oder der Verbrauch der Gemeinde insgesamt korrekt verrechnet werden. Auch weiterverrechnete Leistungen sind bei der Gebührenkalkulation auf der Ertragsseite zu erfassen.

Die Gemeinde bezahlt nicht für das Wasser des öffentlichen Brunnens. Diese Leistung kann als zusätzliche Abgeltung für die Quellanutzung gesehen werden und ist im vorliegenden Fall vertretbar, sofern der Quellanutzungszins wie empfohlen gesenkt wird.

2.6 Gebührenhöhe und Kostendeckung

Die geplanten Gebühren dürfen nur die anrechenbaren jährlichen Kosten decken, zuzüglich der allenfalls zulässigen Vorfinanzierung. Die Beiträge aller Nutzer müssen zur Deckung der Kosten herangezogen werden.

Nachfolgend wurden die anrechenbaren Kosten zusammengestellt.

⁵ Bei Abschreibungsdauern unter der Nutzungsdauer entsteht ein Vorfinanzierungseffekt, der bei der Beurteilung vom Preisüberwacher ebenfalls berücksichtigt wird.

	Durchschnitt 2018 / 2019	Kalkulation Preisüberwacher
Personalaufwand	CHF 7'437.78	CHF 7'600.00
<i>Sach- und übriger Betriebsaufwand</i>		
Unterhalt	CHF 47'486.18	CHF 12'000.00
Übriger Betriebsaufwand	CHF 14'021.93	CHF 14'300.00
<i>Abschreibungen und Finanzaufwand</i>		
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	CHF 11'950.00	CHF 11'950.00
Finanzaufwand	CHF 1'446.40	CHF 1'446.40
<i>Interne Verrechnungen</i>		
Intern verrechnete Verwaltungskosten	CHF 6'500.00	CHF 6'500.00
Intern verrechneter Quellnutzungsins	CHF 9'000.00	CHF 1'000.00
Total	CHF 97'842.28	CHF 54'796.40

Alleine der Gebührenertrag lag in den Jahren 2018 und 2019 im Durchschnitt bei 63'800 Franken. Von einer Erhöhung der Gebühren ist somit klar abzusehen.

3 Empfehlung

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen und in Anwendung der Artikel 2, 13 und 14 PüG empfiehlt der Preisüberwacher der Ortsgemeinde Oberterzen:

- **Auf die Erhöhung der Gebühren zu verzichten.**
- **Den Quellnutzungsins auf 1'000 Franken zu senken.**
- **Die Investitionen in den Leitungsersatz systematisch zu aktivieren.**

Wir weisen Sie darauf hin, dass die zuständige Behörde die Stellungnahme des Preisüberwachers in ihrer Entscheidung aufzuführen und, falls sie der Empfehlung nicht folgt, in der Veröffentlichung ihren abweichenden Entscheidung zu begründen hat (Art. 14 Abs. 2 PüG). Wir bitten Sie, uns Ihren veröffentlichten Entscheidung zukommen zu lassen. Sobald die zuständige Behörde bei der Ortsgemeinde Oberterzen den Entscheidung gefällt hat, werden wir diese Empfehlung auf unserer Webseite veröffentlichen. Falls die vorliegende Empfehlung aus Ihrer Sicht Geschäfts- oder Amtsgeheimnisse enthält, bitten wir Sie, mit der Mitteilung Ihres Entscheides diese zu bezeichnen.

Freundliche Grüsse
Preisüberwachung



Digital signiert von Meierhans Stefan X91B3X
Bern / Berne / Berna, 2021-06-03 (mit
Zeitstempel)

Stefan Meierhans
Preisüberwacher